

VEREINE UND DIE STEUER

Der Verein als Dienstgeber

Besteuerung der Vereine

Jänner 2014

1

Überprüfung der Statuten

- Dauer einer Funktionsperiode
- Sind die ideellen bzw. materiellen Mittel aktualisiert?
- Auflösungsbestimmungen

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Jänner 2014

2

Sportlerbesteuerung

Jänner 2014

3

Gewählte Funktionäre

- idR kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen bezahlt werden
- Abzug von Betriebsausgaben (allenfalls im Schätzungswege)
- § 22 Z 2 EStG
- Dienstverhältnis nur bei Vorliegen einer Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit
- Möglich max. € 13,20 bzw. € 26,40 p.t.
- Reisekostenausgleich max. € 1,50 bzw. € 3,00 p.t.
- Fahrtkostenersatz iHv 75 % des amtlichen km-Geldes
- Aufzeichnungspflicht

Jänner 2014

4

§ 3 Abs. 1 Z 16 c EStG **BKS** steuerfreie, pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen



- Von der Einkommensteuer sind befreit: Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE), die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, in Höhe von 60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit.
- Überprüfung der Statuten!!!!

Jänner 2014

5

Erfasste Personen



- Zu den Sportbetreuern zählen Trainer, Masseur und der Zeugwart
- Nicht(!) jedoch der Platzwart, Putzfrau, Kassadamen (?)
- Für die Beurteilung der Einkunftsart ist zwischen Funktionären und Mannschaftssportlern zu unterscheiden
- Bei den Funktionären (selbständigen Einkünfte) sind weiterhin die Vereinsrichtlinien anzuwenden (mit Einschränkung RZ 92k LStR).
- Bei Mannschaftssportlern liegen grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor
 - außer auf Grund des Sachverhalts würde sich im Einzelfall eine andere Zuordnung ergeben.

Jänner 2014

6

PRAE

- Die PRAE können unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen einer Reise iSd § 26 Z 4 EStG 1988 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 gewährt werden.
- Um nachzuweisen, dass lediglich für Einsatztage die PRAE ausbezahlt wurden, müssen die Einsatztage vom Dienstgeber (Verein) aufgezeichnet werden.
- Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.
- Übersteigen die PRAE 60 Euro pro Einsatztage bzw. 540 Euro pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern.

Anlassbezogene Zahlungen 2 Dienstverhältnisse

- Werden die PRAE nur in einzelnen Monaten ausbezahlt, gilt dennoch die Obergrenze von 60 Euro pro Einsatztage bzw. 540 Euro pro Monat (nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden).
- Es ist nicht erforderlich, dass die PRAE seitens des Vereines immer gewährt werden, wenn Aufwendungen für den Sportler vorliegen.
- Die PRAE können auch nur anlassbezogen oder zeitweise ausbezahlt werden (zB wenn die Mannschaft einen Sieg errungen hat).
- Bei mehreren Dienstverhältnissen können die PRAE von jedem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden.
- Im Wege der (Arbeitnehmer-) Veranlagung erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.

2 Arbeitsverhältnisse



- Erklärt der AN schriftlich gegenüber seinem AG (Verein), dass er nur bei diesem Arbeitgeber PRAE bezieht und zahlt der AG keine anderen Entgelte an den Arbeitnehmer aus, hat der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.
- Keine derartige Erklärung → Übermittlung Jahreslohnzettel

Jänner 2014

9

Beispiel:



- *Herr X ist Trainer (Dienstverhältnis) beim Sportverein A sowie beim Sportverein B.*
- *Beide Vereine zahlen Herrn X steuerfrei pauschale*
- *Aufwandsentschädigungen im Monat August in folgender Höhe aus:*
- *SV A: 250 Euro*
- *SV B: 500 Euro*
- *Insgesamt wird daher ein Betrag von 750 Euro ausbezahlt, der steuerfrei belassen wurde. Da aber nur maximal 540 Euro pro Monat steuerfrei belassen werden können, müssen im Rahmen der (Arbeitnehmer)-Veranlagung 210 Euro versteuert werden.*

Jänner 2014

10

zusätzlich Kostenersatz (1)



- Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, können die PRAE grundsätzlich nur dann steuerfrei belassen werden, wenn neben diesen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder im Sinne des § 26 Z 4 EStG 1988 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 b EStG 1988 steuerfrei ausbezahlt werden.
- Die Beurteilung durch den Arbeitgeber kann monatlich erfolgen

Jänner 2014

11

zusätzlich Kostenersatz (2)



- Erfolgt keine direkte Auszahlung an den AN, sondern wird vom AG nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist die Auszahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 16c EStG 1988 möglich.
- Die Auszahlung von steuerfreien Kilometergeldern neben pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 c EStG 1988 ist hingegen nicht möglich.

Jänner 2014

12

Inkrafttreten



- Die Bestimmung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988) tritt rückwirkend mit 01.01.2009 in Kraft.
- Es bestehen keine Bedenken, wenn vor der Veröffentlichung des Gesetzes im Juni 2009 die Vereinsrichtlinien angewendet wurden.
- Die Bestimmung des § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG tritt mit 18.8.2009 in Kraft
- Wert 2009: € 30,00 p.t., max. € 540,00 p.m.
- Wert 2010: € 60,00 p.t., max. € 540,00 p.m.

Jänner 2014

13

Rechtslage alt



Finanzamt bis 31.12.2008 und Übergangslösung bis 16.6.2009

- Km-Geld max. 75 % des amtlichen km-Geldes
- Reisekosten bis 4 Stunden € 13,20 und ab 4 Stunden € 26,40 pro Einsatztag
- Reisekostenausgleich bis 4 Stunden € 1,50 und ab 4 Stunden € 3,00 pro Einsatztag
- Wenn übersteigender Betrag max. bis zur Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) dann „Sonstige Einkünfte“ UND zusätzlich Werbungskosten p.m. € 75,00

Sozialversicherung bis 17.8.2009:

- Freibetrag lt. VO € 537,78 p.m. für nebenberuflich Tätige
- Darüber hinausgehend entweder geringfügige Beschäftigung oder volle Versicherungspflicht

Jänner 2014

14

Rechtslage alt



- Nachweis durch ordnungsgemäß geführte Trainingslisten in Form eines Fahrtenbuches!
- Was ist kein Hauptberuf lt. Sozialversicherung?
 - Kein Hauptberuf ist „Arbeitsloser“ oder Pensionist

Jänner 2014

15

Rechtslage neu



Finanzamt ab 17.6.2009

- Steuerfrei € 30/Einsatztag, max. € 540/Monat
- Für Sportler und Sportbetreuer (Trainer, Masseur, Zeugwart; nicht: Platzwart, Putzfrau, Mitarbeiter an der Kassa)
- Wenn Bezug > € 540/Monat - übersteigender Betrag „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“
- Wenn tatsächliche Reisekosten höher als € 540/Monat, können diese angesetzt werden – monatliche Beurteilung möglich (nicht täglich).

Sozialversicherung ab 18.8.2009

- Wie bei Finanzamt o.a., jedoch NUR für nebenberuflich Tätige
- Darüber hinausgehend entweder „Geringfügige Beschäftigung“ oder volle Versicherungspflicht

Finanzamt und Sozialversicherung ab 1.1.2010

- Steuerfrei € 60/Einsatztag, max. € 540/Monat

Jänner 2014

16

Rechtslage neu



- Nachweis durch ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen (zB Trainingsliste)
- Was ist kein Hauptberuf lt. Sozialversicherung?
 - Kein Hauptberuf ist „Arbeitsloser“
 - Sonderregelung für Pensionisten
- Anmeldung VOR Dienstbeginn
 - im Zweifelsfall ist laufende An- und Anmeldung erforderlich
 - Kontrollen der Finanzpolizei
- Nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden
- Fixum sowie (Punkte)Prämien sind steuer- und sv-pflichtig (Spielerverträge in der Praxis?)

Jänner 2014

17

Sozialversicherung



Wenn Summe der Aushilfen > 1,5 fache der Geringfügigkeitsgrenze

(Wert 2013: € 386,80 → € 580,20 bzw. Wert 2014: € 395,31 → € 592,97):

- „Strafzuschlag“ iHv 17,8 % (incl. UV) + 1,53 % MVK (=pauschale DG-Abgabe)

Bei Vollversicherung: 41,43 % incl. MVK

Jänner 2014

18

Kommunalsteuer und DB

- Befreiung **NUR** für mildtätige und gemeinnützige Fürsorgezwecke § 8 Z 2 KommStG
- Befreiung wirkt im unentbehrlichen HB und bei Vermögensverwaltung
- Keine Befreiung im unternehmerischen Bereich (ev. Aufteilung im Verhältnis der Einnahmen oder andere Verteilungsschlüssel) –
- **Somit DB und KOMMST-Pflicht für Sportvereine, wenn DV vorliegt!**

Jänner 2014

19

Ausländer“besteuerung“ Finanzamt

Spieler, die nur zu Spielen anreisen und ev. eine Trainingseinheit vorher noch absolvieren sind in Ö nur beschränkt steuerpflichtig

- „Bruttobesteuerung“ – Abzugssteuer 20 %
- „Nettobesteuerung“ – Abzugssteuer 35 % nach Abzug der ersetzten Ausgaben

Jänner 2014

20

Ausländer“besteuerung“ Sozialversicherung

- Wenn Spieler mit dem Formular A 1 nachweist, dass er in seinem Heimatstaat sozialversichert ist, entfällt die SV-Pflicht in Österreich und verlagert sich für den Verein in den Heimatstaat des Ausländers
- Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder kann er nachträglich nicht mehr erbracht werden, besteht in Österreich SV-Pflicht

Berechnungsgrundlage und Überprüfungsmöglichkeiten

Keine Nettovereinbarungen!!!
Genaue Aufzeichnungen bzw. Trainingspläne!!!!
Spielerverträge in der Praxis

Praxistipp:

Auszahlung der Entgelte nur nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Zeitaufzeichnungen (Trainingspläne etc.)

Überprüfungsmöglichkeiten durch die Behörde

- Wie überprüft FA, SV oder GPLA?
 - Pressemeldungen, Spielberichte, Autoübergaben (Sachbezug), Homepage (Verein oder www.vdf.at)
 - Arbeitsgerichtsprozesse (Fälle aus NÖ: B, M, Verein S)
 - Ehescheidungen (Unterhaltsprozesse)
- Vor dem Verein wird der (die) Sponsor(en) geprüft!

Auswirkung auf die Praxis (1)

Beispiel: Ein Verein in den höheren Spielklassen (LL, RLO) zahlt an 4 Spieler jeweils monatlich € 1.500, insgesamt 10 x p.a..

Davon können max. € 540/Monat pauschal abgezogen werden (zusätzlich könnte zB die Monatskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel vergütet werden).

Es ergibt sich eine monatliche SV-Bemessungsgrundlage von € 960/Spieler, also für 4 Spieler € 3.840.

Die SV beträgt incl. MVK 41,43 %, somit p.m. € 1.591 oder p.a. € 15.900!
Bei 50 Vereinen in der RLO und 1. und 2. LL wären das p.a. € 795.000 p.a.!

Zusätzlich:

2. Klasse bis Gebietsliga, Nachwuchstrainer, Ausländer ohne A 1 ?

Auswirkung auf die Praxis (2)



- Zusätzlich ev. Lohnsteuer / DB / KOMMST (lt. Folie 24 noch keine Lohnsteuer, jedoch pro Verein bereits € 1.728 Dienstgeberbeitrag und € 1.152 Kommunalsteuer p.a.)
- Auswirkung bei der Lohnsteuer im Wege der Veranlagung beim einzelnen Spieler!
- *Umlegen in NÖ auf die anderen Mannschaftssportarten?*
- *Umlegen auf alle Mannschaftssportarten in Österreich?*
- Haftungsproblematik für die Funktionäre, wenn Vereine die Abgaben nicht zahlen können!!!!!!!!!!!!
- Bestrafung der Funktionäre (Finanzstrafrecht, Sozialbetrugsgesetz)

GKK will die Leistungsträger pro Verein angemeldet haben, dann keine Schwerpunktaktionen (-prüfungen)!

Jänner 2014

25

Arbeitsrecht



- Kein Anspruch auf IAF-Leistungen für Amateursportler (wenn keine Anmeldung bei SV erfolgte)
- Sportler sind Arbeiter (keine Angestellte)

Jänner 2014

26

Sozialversicherung Anmeldung von Mitarbeitern (Helfern) zur Pflichtversicherung bei der GKK



Vor Arbeitsantritt!

- hohe Geldstrafen bei Nichtanmeldung oder verspäteter Anmeldung
- Im Zweifel:
Dienstverhältnis – gilt auch für Aushilfen
(Entgeltlichkeit, persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit)

Jänner 2014

27

Sozialversicherung



Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der GKK:

Treffen die Voraussetzungen lt. Vereinsrichtlinien RZ 774 nicht zu, müssen die für den Verein tätigen Personen, auch wenn sie Vereinsmitglieder sind, vor Arbeitsbeginnes zur Pflichtversicherung bei der GKK angemeldet werden. Das gilt auch bei Entgelten unter der Geringfügigkeitsgrenze

- (Wert 2013: € 386,80/p.m. bzw. € 29,70 p.t.)
- (Wert 2014: € 395,31/p.m. bzw. € 30,35 p.t.)

Jänner 2014

28

Sozialversicherung



Erfolgt die Anmeldung bei der GKK nicht vor Arbeitsantritt, fallen bei „Ertappung“ durch die Finanzpolizei hohe Geldstrafen an (€ 500 pro Person und zusätzlich € 800 für den Prüfeinsatz).

Nur wenn die Unentgeltlichkeit bewiesen werden kann und es gelingt nachzuweisen, dass die Mitarbeit nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erfolgt, wird die Behörde nicht von einem Dienstverhältnis ausgehen dürfen.

Die Beweislast liegt auf der Seite des Unternehmers, des Veranstalters, des freiwilligen und unentgeltlichen Helfers.

Jänner 2014

29

Sozialversicherung



Anmeldung der Mitarbeiter zur Pflichtversicherung bei der GKK

Die Aufnahme der Beschäftigung muss vor Arbeitsbeginn durch den Dienstgeber bei der zuständigen GKK angemeldet werden.

Auch kurzfristige Aushilfen (z.B. im Schank-, küchen oder Servicebereich) sind vor Arbeitsbeginn anzumelden.

Mindestangabenmeldung zulässig! (Binnen einer Woche müssen die fehlenden Angaben an die GKK Nachgemeldet werden.)

Jänner 2014

30

Besteuerung von Veranstaltungen (Kantine, kleine und große Vereinsfeste)

Steuer
Sozialversicherung
Gewerbeordnung

Jänner 2014

31

Steuern Aufzeichnungen

Auch wenn keine Meldeverpflichtung aufgrund des Unterschreitens etwaiger Meldeverpflichtungen besteht, müssen **immer** Aufzeichnungen geführt werden:

- Aufzeichnung der Tageseinnahmen – Barbewegungsverordnung
- Führen des Wareneingangsbuches – Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Aufbewahren sämtlicher Belege über die Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen
- Aufzeichnung der Betriebsausgaben
- Aufbewahren aller Bankauszüge und der dazugehörigen Belege

Jänner 2014

32

Befugnisse der Finanzpolizei

- Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten, Betriebsstätten, -räumen, Arbeitsstätten
- Identitätsfeststellung der bei Kontrollhandlungen angetroffenen Personen
- Anhalten und Überprüfen von Fahrzeugen samt der mitgeführten Güter
- Festnahme gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz

Vor der Befragung zu steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten und der Überprüfung der Aufzeichnungen darf ein Steuerberater, ein Vertreter der Kammer oder ein Rechtsanwalt beigezogen werden. Alle Fragen dürfen vom Vertreter beantwortet werden.

Prüfung Körperschaftsteuerpflicht

Keine Einnahmen	Keine Körperschaftsteuerpflicht Keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich) 	1.1.1.1. Keine Körperschaftsteuerpflicht 1.1.1.2. Keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensverwaltung (zB Vermietung, Zinserträgen) • Spekulationsgeschäften • unentbehrlichen Hilfsbetrieben (zB Sportbetrieben, Kulturbetrieben, Sozialbetrieben etc.) 	Keine Körperschaftsteuerpflicht
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> • entbehrlichen Hilfsbetrieben (zB Bällen, kleinen Vereinsfesten usw) • allen begünstigungsschädlichen Betrieben (zB Kantinen, großen Vereinsfesten usw) 	Körperschaftsteuer 25 % vom Gewinn, Freibetrag insgesamt 7.300/10.000 € pro Jahr
Umsätze über 40.000 € aus <ul style="list-style-type: none"> • allen begünstigungsschädlichen Betrieben (zB Kantinen, großen Vereinsfesten usw) 	Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erforderlich

Es sind keine Einnahmen vorhanden	Keine UMSATZSTEUER und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich, bzw. Vereinsbereich)	Keine UMSATZSTEUER und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Kulturbetrieben, Sportbetrieben, Sozialbetrieben) entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. kleinen Vereinsfesten im Vereinsrahmen) Einnahmen aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben unter 7.500 € netto	Liebhabelei , das heißt keine Umsatzsteuerpflicht (gilt nur für begünstigte Vereine!) Widerlegung der Liebhabereivermutung möglich (Ausnahme Sportvereine) Nicht gemeinnützige Vereine sind umsatzsteuerpflichtig!
Einnahmen bis zu 30.000 € netto aus allen <ul style="list-style-type: none"> • begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung) 	Kleinunternehmerregelung , das heißt keine Umsatzsteuerpflicht Option zur Steuerpflicht möglich!
Einnahmen von über 30.000 € netto aus allen <ul style="list-style-type: none"> • begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (V+V) 	UMSATZSTEUERPFLICHT

Exkurs: Vereinsfest I **Allgemeines**

- Grund der Durchführung
- Planungsintensität
- Besucherzahl
- Speisen-/Getränkeangebot
- Art der Darbietungen
- Art des Eintrittsentgelts
- Dauer

**Beispiele für die abgabenrechtliche Behandlung
siehe RZ 872 ff VereinsR 2001**

Exkurs: Vereinsfest II Kleines Vereinsfest

Beratung nach Maß

- Regelung bis 2012 : Neuregelung ab 2013
- Grund der Durchführung
- Planungsintensität
- Besucherzahl
- Speisen-/Getränkeangebot
- Art der Darbietungen
- Art des Eintrittsentgelts
- Dauer: alt/neu
- Ausnahmegenehmigung

Jänner 2014

Stb Werner Steinwendner

37

Exkurs: Vereinsfest III Großes Vereinsfest

Beratung nach Maß

- Grund der Durchführung
- Planungsintensität
- Besucherzahl
- Speisen-/Getränkeangebot
- Art der Darbietungen
- Art des Eintrittsentgelts
- Dauer
- *Beispiel:*
mehrtägiges Zeltfest mit Auftritt eines bekannten Künstlers

Jänner 2014

Stb Werner Steinwendner

38

Folgen der Begünstigung für die Betriebe



- wirtschaftliche GB oder Gewerbebetrieb
 - kein unentbehrlicher od. entbehrlicher HB
 - grundsätzlich schädlich für Begünstigung
 - bis 40.000 € Umsatz automatische Ausnahme
 - ab 40.000 € Umsatz Ausnahmeantrag beim FA
 - Steuerpflicht bleibt
 - Ausnahmsweise auch Entfall der Steuerpflicht
 - zB bei Benefizveranstaltungen iZm dem Vereinszweck (nur KÖST)

Betriebsausgaben 1



- Abzugsverbot für Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen
- Abzugsverbot
 - Beispiel:*
 - Ausgaben für Software zur Verwaltung der Mitgliederdaten*
 - > nicht abzugsfähig*

Betriebsausgaben 2



Pauschale Betriebsausgabe

- Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder
- 20 % der Einnahmen aus dieser Betätigung
- nur im entbehrlichen HB bis 2012
- Ab 2013: Auch im begünstigungsschädlichen GB, wenn Ausnahmegenehmigung vorliegt!

Beschränkte Steuerpflicht



- **Kapitalerträge unter folgenden Voraussetzungen:**
 - keine Zugehörigkeit zu (stpfl.) Betriebsvermögen
 - Vornahme eines Steuerabzuges oder
 - vergleichbare ausländische Kapitalerträge
 - Befreiungserklärung KESt (Rz 421 ff)
- **Veräußerung von Grundstücken**
 - Von beschränkter KÖSt-Pflicht nicht erfasst, wenn Zurechnung zu einem steuerbefreiten Betrieb

Körperschaftsteuer

- Regel:
 - **steuerpflichtig sind**
 - entbehrliche Hilfsbetriebe
 - und schädliche Betriebe
 - keine Veranlagung bei unentbehrlichen Betrieben
 - € 7.300 FB, Vortrag eingeschränkt möglich
 - Ab 2013: FB € 10.000
- Besonderheiten bei der Gewinnermittlung
 - Verkaufsaktionen (zB Flohmärkte) → 10% Gewinn
 - Losverkauf bei Zeltfest
 - Einlage der Spenden abzugsfähig

Freibetrag

- Werden von einem Verein, der üblicherweise keine ertragsteuerlich relevanten Aktivitäten entwickelt, im steuerpflichtigen Bereich (entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb) in einem Jahr Einkünfte erzielt (zB einmaliges großes Vereinsfest), bestehen keine Bedenken, jene Freibeträge, die im Zeitraum der letzten zehn Jahre nicht verrechnet werden konnten im Jahr der außergewöhnlichen Aktivität zu kumulieren.

9.2.3 Beispiel 3 aus VereinsRL:

Der gemeinnützige Fußballverein hat im Jahr 02 folgende Einnahmen:

Einnahmen:	Einnahmen netto	Einnahmen brutto (netto plus Umsatzsteuer)
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (Vereins-sphäre)	6.000 €	6.000 €
Einnahmen aus Werbeflächenvermietung (am Sportplatz daher Sportbetrieb)	8.000 €	8.000 €
Spenden (Vereins-sphäre)	10.000 €	10.000 €
Trainingsbeiträge von Hobbysportlern (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs. 2 BAO)	6.000 €	6.000 €
Eintritte der Zuschauer (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs 2 BAO)	10.750 €	10.750 €
Kantine (Getränke 20% Umsatzsteuer)	10.000 €	12.000 €
Kantine (Speisen 10% Umsatzsteuer)	7.400 €	8.140 €
großes Vereinsfest- Zeltfest (Getränke 20% Umsatzsteuer)	35.700 €	42.840 €
Großes Vereinsfest- Zeltfest (Speisen 10% Umsatzsteuer)	28.400 €	31.240 €
Summe:	122.250 €	134.970 €

Der Verein stellt aufgrund seiner Vereinsaufzeichnungen folgende Ausgaben bzw.

Abflüsse in seinen Vereinsaufzeichnungen dar:

Abgabenart bzw. Abflussart (Vorsteuern):	netto (brutto minus abzugsfähiger USt)	brutto:
(1) Wareneinkauf Kantine (20% und 10% USt)	7.000 €	8.100 €
(2) Sonstige Ausgaben (Steuern usw) Kantine (0% USt)	2.000 €	2.000 €
(3) Wareneinkauf und Musik Zeltfest (20% und 10% USt)	38.600 €	44.000 €
(4) Sportplatzbau (20% USt)	32.300 €	32.300 €
(5) Kantinenzubau (20% USt)	24.000 €	28.800 €
(6) Sportplatzkosten (20% USt)	2.600 €	2.600 €
(7) Vereinsfunktionäre und Helfer (0% USt)	9.600 €	9.600 €
(8) Miete (0% USt)	4.000 €	4.000 €
(9) Zuführung Sparbuch (keine Ausgabe, sondern Übertrag des Überschusses auf ein Sparbuch!)	350 €	350 €
(10) Umsatzsteuer (Berechnung s. unten)		1.220 €
(11) Verwaltungsgemeinkosten brutto, bzw. brutto abzgl. abzugsfähiger VSt iHv 200 € (Berechnung s. unten) von insgesamt 300 € in Rechnungen ausgewiesener USt	1.800 €	2.000 €
Summe:	122.250 €	134.970 €

Umsätze insgesamt (netto)	Kantinenumsätze (netto)	in Prozent	anteilige Vorsteuern Unternehmensbereich Kantine	Umsätze Zeltfest (netto)	in Prozent	anteilige Vorsteuern Unternehmensbereich Zeltfest
122.250 €	17.400 €	14,23	42,70 €	64.100 €	52,43	157,30 €
Kennziffer 000						81.500,00
Kennziffer 022 (Getränke)			45.700,00			9.140,00
Kennziffer 029 (Speisen)			35.800,00			3.580,00
Kennziffer 060						- 11.500,00
Kennziffer 095						1.220,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen						- 1.220,00
Restschuld						0,00

Vereinseinnahmen insgesamt	Kantine (brutto)	in Prozent der Gesamteinnahmen	anteilige Verwaltungsgemeinkosten Kantine	Zeltfest (brutto)	in Prozent der Gesamteinnahmen	anteilige Verwaltungsgemeinkosten Zeltfest
134.970 €	20.140 €	14,92	298,44 €	74.080 €	54,89	1.097,72 €

Abschreibung für Abnutzung Kantine (siehe § 7 EStG 1988):

Anlagegut, bzw. Name und Anschrift des Lieferanten	Anschaffungsdatum	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (netto)	voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren	Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung (Afa)	Noch absetzbarer Betrag (Restbuchwert)
Kantinenzubau (Firma "XY");	12.4.02	24.000 €	33,33	720 €	23.280 €
Kaffeemaschine (Firma XY)	3.5.01	960 €	5	192 €	576 €
Summe Afa				912 €	

Jänner 2014 Stb Werner Steinwendner 47

E/A-Aufstellung Kantine	Nettorechnung:	Bruttorechnung:
Einnahmen:		17.400,00 €
Ausgaben:		20.140,00 €
Wareneinkauf		7.000,00 €
(2) Sonstige Ausgaben Kantine (0% USt)		2.000,00 €
Abschreibung für Abnutzung		912,00 €
Antlg. Verwaltgs.GK bitto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt iHv 21,35 €)		255,74 €
Vorsteuern aus Kantinenzubau		4.800,00 €
Gewinn aus Kantine:	7.232,26 €	4.029,56 €
E/A-Aufstellung Zeltfest:		
Einnahmen:		64.100,00 €
Ausgaben:		74.080,00 €
Wareneinkauf		38.600,00 €
Antlg. Verwaltgs.GK bitto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt iHv 78,85 €)		940,42 €
Gewinn aus Zeltfest:	24.559,58 €	28.982,28 €
Der steuerpl. Gewinn beträgt im Jahr 2010		
Gewinn aus Kantine	7.232,26 €	4.029,56 €
Gewinn aus Zeltfest	24.559,58 €	28.982,28 €
abzüglich bezahlter Umsatzsteuer		- 1.220,00 €
Summe:	31.791,84 €	31.791,84 €

Jänner 2014 Stb Werner Steinwendner 48

E/A-Aufstellung Kantine 2013	Nettorechnung:	Bruttorechnung:
Einnahmen:	17.400,00 €	20.140,00 €
Ausgaben:		
Wareneinkauf	7.000,00 €	8.100,00 €
(2) Sonstige Ausgaben Kantine (0% USt)	2.000,00 €	2.000,00 €
Abschreibung für Abnutzung	912,00 €	912,00 €
Antlg. Verwalts.GK bitto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt IHv 21,35 €)	255,74 €	298,44 €
Vorsteuern aus Kantinenzubau		4.800,00 €
Gewinn aus Kantine:	7.232,26 €	4.029,56 €
E/A-Aufstellung Zeltfest:		
Einnahmen:	64.100,00 €	74.080,00 €
Ausgaben:		
Wareneinkauf	38.600,00 €	44.000,00 €
Antlg. Verwalts.GK bitto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt IHv 78,65 €)	940,42 €	1.097,72 €
Gewinn aus Zeltfest:	24.559,58 €	28.982,28 €
Der steuerpfl. Gewinn beträgt im Jahr 2010		
Gewinn aus Kantine	7.232,26 €	4.029,56 €
Gewinn aus Zeltfest	24.559,58 €	28.982,28 €
abzüglich bezahlter Umsatzsteuer		- 1.220,00 €
Zwischensumme:	31.791,84 €	31.791,84 €
Abzgl. 20 % BA-Pauschale von Einnahmen	16.300,00 €	
Summe vor Freibetrag:	15.491,84 €	

Jänner 2014

Stb Werner Steinwendner

49

Haftung der Funktionäre

- **Wer? Obmann, Kassier! Haftung wer nach außen vertritt (Statuten)**
- **Pflichten der Funktionäre**
 - Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht (alles dem Finanzamt richtig zu melden)
 - Anzeigepflicht (binnen 1 Monat Anzeige wegen Betrieb)
 - Erklärungspflicht (Jahreserklärung bis 31.3.) UVA bis zum 15. des 2. folgenden Monats
 - aber auch späterer Verantwortlicher, wenn er nichts unternimmt (3 Monate-Frist, § 15 BAO)

Jänner 2014

50

BKS Steuerberatung GmbH & Co KG
Steuerberater Werner Steinwendner
3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10
02746/3356 (Fax DW 15)
wilhelmsburg@wt-bks.at
www.wt-bks.at



Jänner 2014

Foto Dürr

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Jänner 2014

52